KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Januar 1990

zum endgültigen Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Island

(90/24/Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 101 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Island wurde am 30. Oktober 1989 unterzeichnet.

Durch Beschluß vom 19. Juni 1989 hat der Rat dieses Rahmenabkommen zum Zwecke seines endgültigen Abschlusses durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft gebilligt.

Dieses Rahmenabkommen muß im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft endgültig abgeschlossen werden —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Das Rahmenabkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Island wird im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft endgültig abgeschlossen.

Artikel 2

Der Präsident der Kommission nimmt die in Artikel 12 des Rahmenabkommens vorgesehene Mitteilung für die Europäische Atomgemeinschaft vor.

Brüssel, den 12. Januar 1990

Für die Kommission

Der Präsident

Jacques DELORS